



Richtlinien über die familienergänzende Kinderbetreuung

GV vom 1.12.2017

Einwohnergemeinde, Brotkorbstrasse 9, 4332 Stein
T 062 866 40 00, F 062 866 40 09, kanzlei@gemeinde-stein.ch

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Antrag	3
Art. 2	Grundsätze bei der Berechnung der Gemeindebeiträge	3
Art. 3	Festsetzung der Gemeindebeiträge	4
Art. 4	Auszahlung	4
Art. 5	Änderung der Verhältnisse	4

II. Kindertagesstätten

Art. 6	Höhe und Umfang der Gemeindebeiträge	5
--------	--------------------------------------	---

III. Schulergänzende Tagesstrukturen

Art. 7	Leistungen	6
Art. 8	Höhe und Umfang der Gemeindebeiträge	6

IV. Tagesfamilien

Art. 9	Höhe und Umfang der Gemeindebeiträge	6
--------	--------------------------------------	---

V. Schlussbestimmungen

Art. 10	Inkraftsetzung	7
Art. 11	Anpassung der Richtlinien	7

Anhang 1	Maximaler Gemeindebeitrag	8
Anhang 2	Anspruchsberechtigung	9

Gestützt auf das kantonale Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG, SAR 815.300) vom 12. Januar 2016 erlässt die Einwohnergemeinde Stein folgende Richtlinien:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Antrag

Antrag

¹Die Erziehungsberechtigten reichen dem Bereich Finanzen einen Antrag für Gemeindebeiträge ein.

²Der Antrag enthält die notwendigen Informationen (u. a. Bestätigung der Betreuungsinstitution über den Betreuungsort, -umfang und -beginn, vom Arbeitgeber bestätigte Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit sowie Angaben über Beiträge des Arbeitgebers, Steuerveranlagung, sowie Auszahlungsadresse).

³Mit dem Antrag wird dem Bereich Finanzen die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung der Gemeindebeiträge notwendigen Daten (steuerbares Einkommen und Vermögen, Erwerbspensum), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

⁴Die Gemeindebeiträge werden erstmals ab dem Monat ausgestellt, in welchem der Antrag vollständig eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.

⁵ Gemeindebeiträge können von den Erziehungsberechtigten nicht rückwirkend eingefordert werden.

⁶ Bei fehlenden Angaben, welche trotz schriftlicher Aufforderung nicht eingereicht wurden, besteht kein Anspruch auf Gemeindebeiträge.

⁷ Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der Gemeindebeiträge ausgestellt.

Art. 2 Grundsätze bei der Berechnung der Gemeindebeiträge

Grundsätze bei der Berechnung der Gemeindebeiträge

¹Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Diese Steuerveranlagung darf nicht älter als zwei Jahre sein.

²Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur

Anwendung. Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglements gelten solche, die seit mindestens zwei Jahren bestehen, oder die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

⁵Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder haben sich die Verhältnisse um mehr als 25 % verändert, wird das massgebende Einkommen provisorisch berechnet.

⁶Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt als effektiv bei einer Institution bezogen werden.

⁷Bei der Berechnung der Gemeindebeiträge wird von den Vollkosten der Institution die minimale Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls der Beitrag von Arbeitgebenden, umgerechnet auf einen Betreuungstag, abgezogen. Die Höhe der Gemeindebeiträge entspricht maximal dem daraus resultierenden Restbetrag.

Art. 3 Festsetzung der Gemeindebeiträge

Festsetzung der
Gemeindebeiträge

Die Festsetzung der Beiträge erfolgt einmal jährlich oder bei Anpassungsbedarf.

Art. 4 Auszahlung

Auszahlung

¹Die Gemeindebeiträge werden quartalsweise, nach Bezug der Leistung, an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

²Bei Bezügen von materieller Hilfe erfolgt die Auszahlung der Gemeindebeiträge direkt an die Sozialen Dienste Laufenburg-Stein.

³Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der betreuenden Institution nicht nach, kann eine Auszahlung der Gemeindebeiträge direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.

⁴Ungerechtfertigte Auszahlungen können vom Bereich Finanzen zurückgefordert werden. Rückforderungen können mit laufenden Gemeindebeiträgen verrechnet werden. Der Rückerstattungsanspruch verjährt innert fünf Jahren.

Art. 5 Änderung der Verhältnisse

Änderung der
Verhältnisse

¹Die Antragstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Stein, innert einer Woche nach der Änderung, dem Bereich Finanzen schriftlich melden.

²Provisorische Gemeindebeiträge gelten ab dem

Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.

³Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und sind die neu berechneten Gemeindebeiträge höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden.

⁴Weicht die provisorische Berechnung um weniger als 25 % von der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, bildet letztere die Grundlage für das massgebende Einkommen.

⁵Weist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung eine Abweichung von mehr als 25 % gegenüber der provisorischen Berechnung auf, können die Gemeindebeiträge, durch den Bereich Finanzen, rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung neu festgesetzt und ausgeglichen werden.

II. Kindertagesstätten

Art. 6 Höhe und Umfang der Gemeindebeiträge

Höhe und Umfang der
Gemeindebeiträge

¹Die Höhe der Gemeindebeiträge richtet sich nach der Abstufung gemäss der Tarifordnung in Anhang 1.

²Gemeindebeiträge dürfen nicht höher sein als der Maximaltarif der Kindertagesstätte abzüglich der minimalen Kostenbeteiligung.

³Der Umfang des Anspruchs auf Gemeindebeiträge (maximaler Anspruch auf Gemeindebeiträge in Tagen pro Jahr) richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tarifordnung in Anhang 2 ersichtlich.

⁴Es werden maximal 220 Betreuungstage pro Jahr und Kind ausbezahlt. Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nur maximal so viele Gemeindebeiträge ausbezahlt wie effektiv bei der Kindertagesstätte bezogen werden.

III. Schulergänzende Tagesstrukturen

Art. 7 Leistungen

¹Die schulergänzenden Tagesstrukturen beinhalten während der Schulwochen die Frühbetreuung sowie die Nachmittagsbetreuung gemäss Betriebsreglement Tagesstrukturen. Während der Schulferien wird derzeit keine Ferienbetreuung angeboten.

²Für die Mittagsbetreuung inkl. Mittagstisch (11.45 – 13.30 Uhr) besteht eine Leistungsvereinbarung mit der Aargauischen Sprachheilschule. Hierfür werden keine Gemeindebeiträge ausgerichtet.

Art. 8 Höhe und Umfang der Gemeindebeiträge

Höhe und Umfang der
Gemeindebeiträge

¹ Die Höhe der Gemeindebeiträge richtet sich nach der Abstufung gemäss der Tarifordnung in Anhang 1.

² Der Umfang des Anspruchs auf Gemeindebeiträge (maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen pro Jahr) richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tarifordnung in Anhang 2 ersichtlich.

³ Es werden maximal 220 Betreuungstage pro Jahr und Kind ausbezahlt. Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden maximal so viele Gemeindebeiträge ausbezahlt wie effektiv in den Tagesstrukturen bezogen werden.

IV. Tagesfamilien

Art. 9 Höhe und Umfang der Gemeindebeiträge

Höhe und Umfang der
Gemeindebeiträge

¹Die Höhe der Gemeindebeiträge richtet sich nach der Abstufung gemäss der Tarifordnung in Anhang 1.

²Der Umfang des Anspruchs auf Gemeindebeiträge (maximaler Anspruch auf Gemeindebeiträge in Tagen pro Jahr) richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tarifordnung in Anhang 2 ersichtlich.

³Es werden maximal 220 Betreuungstage pro Jahr und Kind ausbezahlt. Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden maximal so viele Gemeindebeiträge ausbezahlt wie effektiv in den Tagesstrukturen bezogen werden.

⁴Keinen Anspruch haben Leistungsbezüger, deren Kinder durch Verwandte oder Bekannte betreut werden, ausser diese sind einem anerkannten Tagesfamilienverein angeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 11 Inkraftsetzung

Inkraftsetzung

Diese Richtlinien treten per 1. August 2018 in Kraft.

Art. 12 Anpassung der Richtlinien

Anpassung der
Richtlinien

Die Anpassung der Richtlinien liegt in der Kompetenz
des Gemeinderates.

Diese Richtlinien sind am 1. Dezember 2017 von der Einwohnergemeinde-
versammlung genehmigt worden.

Der Gemeinderat Stein

Der Gemeindeammann:


Hansueli Bühler

Der Gemeindeschreiber:


Sascha Roth

Ungenützter Ablauf der Referendumsfrist: 5. Januar 2018

Anhang 1
Maximaler Gemeindebeitrag

Massgebendes Einkommen	Gemeindebeitrag
bis CHF 25'000	75 %
bis CHF 30'000	70 %
bis CHF 35'000	65 %
bis CHF 40'000	60 %
bis CHF 45'000	55 %
bis CHF 50'000	50 %
bis CHF 55'000	45 %
bis CHF 60'000	40 %
bis CHF 65'000	35 %
bis CHF 70'000	30 %
bis CHF 75'000	25 %
bis CHF 80'000	20 %
bis CHF 85'000	15 %
bis CHF 90'000	10 %
bis CHF 95'000	5 %
bis CHF 100'000	0 %

Der Gemeindebeitrag reduziert sich jeweils prozentual im Verhältnis zur Erhöhung des Einkommens. (CHF 1000=1 %).

Anhang 2

Maximale Anspruchsberechtigung

Arbeitspensum der Haushalte mit alleinerziehenden Erziehungsberechtigten	Arbeitspensum der Haushalte mit zwei Erziehungsberechtigten oder alleinerziehende Erziehungsberechtigte, die in einer gefestigten Lebensgemeinschaft leben	Maximaler Anspruch auf Gemeindebeiträge in Tagen pro Jahr
20 %	120 %	44
30 %	130 %	66
40 %	140 %	88
50 %	150 %	110
60 %	160 %	132
70 %	170 %	154
80 %	180 %	176
90 %	190 %	198
100 %	200 %	220